tung durch Anwendung der naturgemäßesten Mittel geleitet, daher der Unterricht in der Muttersprache nicht vernachlässiget und jede Religionsstunde soviel als möglich ausgezeichnet werden solle; aus den Grundsätzen des Protestantismus, welcher den Evangelischen jeder Sprache den freien Gebrauch der Muttersprache bei allen gottesdienstlichen Handlungen, — und jede Religionsstunde sei Stellvertreterin des Hausgottesdienstes — vindicire; aus den Worten und dem Geist der Verfassungsurkunde, welche jedes Recht und Eigenthum, als welches, und zwar als das Heiligste, auch der Wende seine Muttersprache betrachte, und aus dem literarischen Werthe, den diese Sprache, theils als slavische Ursprache, theils für die Geschichte, Geographie, Statistik u. s. w. allen den Ländern und Gegenden, welche früher die Sorbenwenden bewohnten, habe, und wünschen: es wolle eine hohe Kammer dahin wirken, daß nicht allein bei dem Religionsunterrichte unbedingt, und da, wo es nach dem Ermessen der Schulinspection noch nöthig erscheine, auch bei andern Lehrgegenständen, fortan die Wendische, als Muttersprache der Wenden unverschränkt gebraucht, und gleichzeitig neben der deutschen Sprache ausgebildet werden dürfe, sondern daß auch dieserhalb, zur Sicherstellung der Staatsangehörigen wendischer Zunge, dem zu erlassenden neuen Schulgesetze eine ausdrückliche Bestimmung einverleibt werden möge.

Nun kann ich zwar versichern, daß es längst nicht eine wendische Schule mehr giebt, in welcher das Deutsche nicht gleichzeitig gelehrt würde und daß, was auch, so lange die wendische Sprache existirt, nicht anders sein kann, selbst die hohe Provinzialbehörde den Gebrauch der wendischen Sprache bei dem Religionsunterrichte nirgends behindert. Bin ich aber auch wohl, aus den Motiven und sonst für die Person zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein anderes nicht, und am wenigsten eine Unterdrükkung oder gänzliche Verbannung der wendischen Sprache in der Absicht der hohen Staatsregierung liege, so kann ich gleichwohl nicht umhin, den Antrag um so mehr zu bevorworten, und selbst zu dem Meinigen zu machen, als er leicht durch einen Zusatzparagraphen an einer passenden Stelle des Gesetzes erfüllt werden kann, der Intention der hohen Staatsregierung nicht entgegen ist, und dadurch mindestens 50,000 getreuen Staatsangehörigen und ihren achtbaren Seelsorgern Beruhigung gewährt wird. — Das ist es, was ich ohnzielsetzlich zu sagen hatte; ich wünsche, daß man es prüfe und, selbst wo ich irrte, nachsichtig beurtheile.

Abg. Richter (aus Zwickau) begiebt sich sodann auf die Rednerbühne, nachstehenden Vortrag haltend: Erwarten Sie nicht, meine hochzuverehrenden Herren, daß ich die wenigen Bemerkungen, welche ich die Ehre habe, Ihnen vorzutragen, mit einem großen Lobgedicht auf die Wichtigkeit der Sache anfange, welche uns zur Berathung vorliegt; ich glaube, ich würde zu spät damit kommen, da nicht ein Mitglied in unserer Versammlung vorhanden sein kann, welches nicht davon bereits überzeugt wäre. Erwarten Sie auch nicht, daß ich, als Pädagog, aus dem pädagogischen Gesichtspuncte das Decret beleuchten werde, weil ich die Ehre hatte, auf dieser Laufbahn zu wandeln; denn ich bin überzeugt, Sie würden mir denselben Vorwurf machen, welchen man denen machte, die bei andern Gegenständen hier sich auf eine Conversation über Kunst, Literatur u. s. w. einließen; und zwar aus demselben Grunde und mit demselben Recht würde man mir denselben Vorwurf machen, weil allgemeine Gegenstände von dem wissenschaftlichen Gesichtspuncte aus hier nicht berücksichtigt werden dürfen. Ich glaube daher auch, daß der Redner, welcher vor mir als Pädagog sprach, etwas zu weit sich verstiegen habe. Erwarten Sie ferner nicht, daß ich der speciellen Discussion über die einzelnen §§. des Decretes vorgreifen werde, ein Vorwurf, den ich gleichfalls dem geehrten Sprecher vor mir machen könnte, wenn ich wollte, weil es doch besser sein wird, wenn die Specialitäten suo loco, wie der Sprecher selbst vor mir sich ausgedrückt hat, d. h. an ihrem Platze, vorgebracht werden. Ich erlaube mir vielmehr, auf die Sache selbst überzugehen und zwar zunächst auf das Princip, auf welches das Decret basirt ist.

Es thut mir leid, daß im Decrete selbst nichts davon vorkommt; ich hätte gewünscht, daß gleich im 1. §. das staatswirthschaftliche Princip ausgesprochen worden wäre, nach welchem wir den Gegenstand beurtheilen sollen. Ich glaube aber, das Princip später in den Motiven entdeckt zu haben, wo es Seite 390. heißt: „daß das Schul- und Erziehungswesen nicht bloß als Sache derer, die Kinder haben, sondern als allgemeine Staatsangelegenheit zu betrachten sei." Ich glaube aus dem Zusammenhange, in welchem diese Worte stehen, den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Staatsregierung von dem Principe ausgegangen sei, daß die Elementar-Schulen oder die Unterrichts-Anstalten für die Jugend vom 6. bis zum 14. Jahre, eine öffentliche Angelegenheit der 3300 Gemeinden sei, welche das Königreich Sachsen bilden, mithin die erste Sorge für den Unterricht unserer lieben kleinen Knaben und Mädchen eine öffentliche Staatsangelegenheit ausmache. Nun glaube ich die Richtigkeit dieses Princips in Abrede stellen zu müssen, ohne übrigens die Wichtigkeit der Sache selbst auch nur im Geringsten in Zweifel ziehen zu wollen. Ich glaube deßhalb auch mir erlauben zu können, nachzuweisen, daß alle Consequenzen, welche direct oder indirect aus diesem obersten Grundsatze im Decrete selbst, wie auch theilweise im Deputationsgutachten hervorgeflossen sind, nichts weniger als vollkommen haltbar seien. Staatssache kann das Unterrichtswesen nie sein, so wenig auch das Staatsleben gedeihen kann, wo das Schulwesen nicht gehörige Berücksichtigung findet.

(Fortsetzung folgt.)

Durch ein Versehen des Setzers ist in Nr. 459. d. Bl. S. 4929. gesetzt worden „298. öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 15. August" statt „298. öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 21. August." —

Druck und Papier von C. G. Teubner in Dresden. Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.